

Pulsnitzer Wochenblatt

Samst. Nr. 18. Tel.-Abdr. Wochenblatt Pulsnitz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-K. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gepaltene Zeitungszeile (Rost's Zeilenmaß 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. im Amtsgerichtsbezirke 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Reklame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Kontursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großhörsdorf, Kretznig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von G. L. Förster's Erben (Inh. J. B. Mohr).

Schriftleiter: J. B. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 168.

Sonnabend, den 11. Dezember 1920.

72. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Auf Blatt 228 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Emil Gneuß in Dhorn betr., ist heute eingetragen worden:
Der Ingenieur Emil Alfred Gneuß in Dhorn ist Prokura erteilt worden.

Amtsgericht Pulsnitz, am 20. November 1920

Behebung der Wohnungsnot. (Zwileinquartierung.)

Auf Grund der Beauftragung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 28. September 1918 (RGOBl. Seite 1143) in der Fassung vom 11. Mai 1920 (RGOBl. Seite 940) wird zufolge ministerieller Ermächtigung (Verordnungen vom 9. Juli 1919 und 15. November 1920) unter Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums hiermit folgendes bekanntgegeben und verordnet:

I. Die Geschäfte auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens für den Stadtbezirk Pulsnitz führt eine besondere Abt. des Wohnungsamtes.

A. Es ist verboten, ohne Einwilligung des Wohnungsamtes:

- Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräume, zu verwenden.

B. Sobald eine Wohnung oder Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind oder frei werden, hat der Verfügungsberechtigte sofort dem Wohnungsamte Anzeige zu erstatten.

Den Beauftragten des Wohnungsamtes ist über alle Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung jederzeit Auskunft zu erteilen und die Befichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt im Sinne der Verordnung gelten Wohnungen und Räume, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen.

C. Das Wohnungsamt bezeichnet dem Verfügungsberechtigten für eine vermietbare Wohnung oder für andere Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, Wohnungssuchende und ruft für den Fall, daß zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande kommt, das Einigungsamt an zur Festsetzung eines Mietvertrages.

D. Alle freistehenden oder freizuerwerbenden zu Wohnzwecken geeignete Räume, seien es Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst-, Geschäfts- oder sonstige Räume, werden zwecks Weitervermietung an ungenügend untergebrachte Einwohner vom Wohnungsamte in Anspruch genommen. Vermietungen solcher Räume und sonstiger Verfügungen darüber sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Wohnungsamtes rechtswirksam.

Der Verfügungsberechtigte hat Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe und Zahlungsbedingungen im Falle einer Nichtvermietung vom Einigungsamt bestimmt werden.

E. Sämtliche Wohnungen, die bis zum 1. Oktober 1918 als Wohnungseinheiten besonderen Haushaltungen zur Verfügung gestanden haben, jetzt aber von anderen Wohnungsinhabern mitbenutzt werden, werden gegen Entschädigung zwecks Unterbringung obdachloser

Einwohner, die nicht nach dem 1. März 1919 zugezogen sind, gleichfalls vom Wohnungsamt in Anspruch genommen, sofern sie durch die Zahl der darin wohnenden Personen nicht genügend ausgenutzt erscheinen oder nicht sonst beachtliche Belange des Inhabers entgegenstehen.

Bei Streitigkeiten darüber entscheidet das Mietungsamt, dessen Entscheidungen unanfechtbar sind.

II. Das Wohnungsamt ist fernerhin berechtigt, den Verfügungsberechtigten einer benutzten Wohnung, die der Behörde im Verhältnis zur Zahl der Bewohner und zu der am Orte herrschenden Wohnungsnot nicht genügend ausgenutzt erscheint, für solche entbehrliche Teile der Wohnung, die ohne erhebliche bauliche Veränderungen zur Verwendung als selbständige Wohnung abgetrennt werden können, einen Wohnungssuchenden zu bezeichnen, mit dem er einen Mietvertrag abzuschließen hat. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Wohnungsamtes das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten.

Auf Anfordern des Wohnungsamtes hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume, die im Verhältnis zur Größe des Betriebes nicht genügend ausgenutzt erscheinen, zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Für die Rückgewährung gelten die Bestimmungen in § 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 28. September 1918 (RGOBl. S. 1143).

III. Zur Durchführung der ihm nach Obigen zustehenden Befugnisse ist das Wohnungsamt berechtigt, anzuordnen, daß der Verfügungsberechtigte aller in Betracht kommenden Räume seinem Beauftragten über diese Räume und die Art ihrer Benutzung Auskunft zu erteilen und die Befichtigung zu gestatten hat.

IV. Die nach Obigem zur Behebung der Wohnungsnot vom Wohnungsamt jeweils getroffenen Verfügungen können im Wege unmittelbarem polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

Zu widerhandlungen werden außerdem gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 28. September 1918 mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder Haft bestraft.

Pulsnitz, am 8. Dezember 1920

Der Rat der Stadt.

Hafer gegen Bezugschein, sowie Heu

kauft fortgesetzt

Reichsverpflegungsamt Königsbrück. — Telephon Nr. 8.

Drahtberichte des Pulsnitzer Wochenblattes.

Dresden, den 10. Dezember 1920, nachmittags 1/2 Uhr.

Dresden. Der Ministerpräsident Bud hat für heute nachmittag die von der U. S. B. vorgeschlagenen Minister Ripinski, Fleischer und Jädel zu einer Besprechung zu sich geladen.

Bularest. In der gestrigen Sitzung des Senats wurde ein Bombenanschlag verurteilt. Der Bischof Rabis und Minister Grozian wurden getötet. Zwei Bischöfe zwei Senatoren, ein Minister und ein General wurden schwer verletzt. (W.B.)

Das Wichtigste.

Der Generalstreik, der in Madrid, Valencia, Sevilla und in den meisten Städten Spaniens proklamiert worden war, wird als gescheitert betrachtet, ebenso in der Provinz.

Die Sowjetregierung deckte eine gegen sie gerichtete Verschwörung auf.

Die griechische Regierung hat am König Konstantin das Ersuchen gerichtet, angesichts der feindlichen Haltung der Ententeleistungen auf den Thron von Griechenland zugunsten seines ältesten Sohnes zu verzichten.

Die Konferenz der deutschen Ernährungsminister in Wilmersdorf hat schärfere Maßnahmen zur Erhaltung des Brotgetreides für eine neuerliche Vorratkontrolle in den Kommunalverbänden, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, angeordnet.

Dem Reichstage ist eine Eingabe zahlreicher Obersekretäre

zugegangen, in der sie um die Verleihung der Amtsbezeichnung „Ammann“ an die Obersekretäre bitten. Die neue Tarifserhöhung im Eisenbahnverkehr soll am 1. März in Kraft treten. Die Vorlage auf Erhöhung der Tarife ist im Reichsverkehrsministerium fertiggestellt und wird Ende d. Mts. im Reichsrat, im Januar aber schon im Reichstage zur Erledigung kommen.

Deutsche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (Veranstaltungen im Schützenhaus.) Heute Sonnabend abend findet ein „Bunter Abend des Deutsch-Nationalen Jugendbundes“ statt, auf welchen wir empfehlend hinweisen. — Nach langer Pause ist am Sonntag wieder eine „Wirkler-Vorstellung“ geboten. Wie immer wird auch diese Vorstellung einen gefüllten Saal aufzuweisen haben.

Pulsnitz. (Die Haus- und Straßensammlung) für die Deutsche Kinderhilfe ergab bis jetzt den Betrag von circa Mk. 7000.—.

(Eine Zuckersonderverteilung zu Weihnachten) Das sächsische Wirtschaftsministerium gibt bekannt, daß vor Weihnachten insgesamt 2 Pfund Zucker für den Kopf der Bevölkerung als Sonderausgabe zur Verteilung gelangen können und zwar auf die Buchstaben P und Q der Normalzuckerarte Reihe 19, also auf jeden Abschnitt 1 Pfund. Hiervon ist 1 Pfund vom Reiche überwiesen, während 1 Pfund aus Landesreserven ausgeschüttet werden kann. Die Abgabe des Zuckers hat auf Grund der

vom Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittellamt, mit Verordnung vom 28. Oktober 1920 festgestellten Kleinhandelshöchstpreise zu erfolgen.

— tsd. (Vorsicht vor einem neuem Trick eines Schwindlers) Ein Unbekannter sucht Dresdner Geschäfte auf und gibt sich fälschlicherweise als Kriminalbeamter aus. Er zeigt irgend einen Ausweis, der mit einem Bild versehen ist vor und versucht daraufhin 50-Mark-Scheine zu erlangen, indem er sich solche vorzeigen läßt und sie als falsche Noten bezeichnet. Die Kriminalpolizei warnt vor diesem Betrüger.

(Wetterbericht.) Das Hochdruckgebiet im Osten behauptet sich, während im NW und SW Minimums lagern. Es dauern in Deutschland die östlichen Winde fort und die Temperatur ist meist wieder etwas gesunken, die leichten Eisregenfälle, die an einzelnen Stellen Deutschlands niedergingen und Glätteis veranlaßten, haben meist aufgehört. Mäßiges Frostwetter ohne Niederschläge dürfte demnächst zu erwarten sein.

(Maul- und Klauenseuche) Unter dem Viehbestande des Hausbesizers F. Schreier in Bollung Nr. 3F ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen — Erlöschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Wirtschaftsbesizers Zeiler in Großnaundorf Nr. 64, des Hausbesizers Beger in Großnaundorf Nr. 3, des Gutsbesizers Alwin Gärtner in Großnaundorf Nr. 16, des Gutsbesizers Erwin Großmann in Großnaundorf Nr. 11, des Totenbett-

